

12571/96

LIMITE

PUBLIC 12

TRANSPARENZ DER GESETZGEBUNG
DER ÖFFENTLICHKEIT ZUGÄNLICHE ERKLÄRUNGEN
NOVEMBER 1996

Dieses Dokument enthält in der Anlage eine Aufstellung der im November 1996 vom Rat endgültig angenommenen Rechtsetzungsakte und die entsprechenden Protokollerklärungen, die der Rat der Öffentlichkeit zugänglich zu machen beschlossen hat.

ANLAGE I

DER ÖFFENTLICHKEIT ZUGÄNGLICH GEMACHTE PROTOKOLLERKLÄRUNGEN			
- NOVEMBER 1996 -			
ENDGÜLTIGE RECHTSETZUNGSAKTE	ANGENOMMENE TEXTE	ERKLÄRUNGEN	ABSTIMMUNG
1960. Tagung des Rates (Wirtschafts- und Finanzfragen - 11. November 1996) Verordnung (Euratom, EG) des Rates betreffend die Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durch die Kommission zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften vor Betrug und anderen Unregelmäßigkeiten	8055/1/96 REV 1 + REV 1 COR 1 (fi) + REV 2 (s)	271/96, 272/96, 273/96, 274/96, 275/96, 276/96, 277/96, 278/96, 279/96, 280/96, 281/96, 282/96, 283/96	
1961. Tagung des Rates (Gesundheit - 12. November 1996) Beschluß des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Suchtprävention innerhalb des Aktionsrahmens im Bereich der öffentlichen Gesundheit (1996-2000) (94/0135 (COD))	PE-CONS 3623/1/96 REV 1 + REV 1 COR 1 (f) + REV 1 COR 2 (fi) + REV 1 COR 3 (i) + REV 1 COR 4 (dk) + REV 1 COR 5 (en) + REV 1 COR 6 (d) + REV 1 COR 7 (gr) + REV 1 COR 8 (nl) + REV 1 COR 9 (nl) + REV 1 COR 10 (es)	284/96	
1962. Tagung des Rates (Industrie - 14. November 1996) Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 3076/95 zur Aufteilung bestimmter Fangquoten für in der ausschließlichen Wirtschaftszone Norwegens und in der Fischereizone um Jan Mayen fischende Fischereifahrzeuge auf die Mitgliedstaaten (1996)	10500/96		

DER ÖFFENTLICHKEIT ZUGÄNLICH GEMACHTE PROTOKOLLERKLÄRUNGEN			
- NOVEMBER 1996 -			
ENDGÜLTIGE RECHTSETZUNGSAKTE	ANGENOMMENE TEXTE	ERKLÄRUNGEN	ABSTIMMUNG
1963. Tagung des Rates (Landwirtschaft - 18. November 1996) Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinien 66/400/EWG, 66/401/EWG, 66/402/EWG, 66/403/EWG, 69/208/EWG und 70/458/EWG über den Verkehr mit Betarübensaatgut, Futterpflanzensaatgut, Getreidesaatgut, Pflanzkartoffeln, Saatgut von Öl und Faserpflanzen und Gemüsesaatgut Verordnung des Rates zur Festsetzung des Prozentsatzes nach Artikel 3 Absatz 1 a der Verordnung (EWG) Nr. 426/86 hinsichtlich der Prämie für Verarbeitungserzeugnisse aus Tomaten im Wirtschaftsjahr 1996/97 Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch 1964. Tagung des Rates (Haushalt - 19. November 1996) Richtlinie und Verordnungen - Richtlinie des Rates über die Einzelheiten der Befrachtung und Frachtratenbildung im innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Binnenschiffsgüterverkehr in der Gemeinschaft - Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1101/89 über die Strukturbereinigung in der Binnenschifffahrt - Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1107/70 über Beihilfen im Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffsverkehr	10651/96 + COR 1 (en,gr) + COR 2 (en) 11553/96 11308/96 7731/2/96 REV 2 + REV 2 COR 1 7730/2/96 REV 2 + REV 2 COR 1 7732/2/96 REV 2	285/96, 286/96, 287/96 288/96	Gegenstimmen: P Gegenstimmen: D

DER ÖFFENTLICHKEIT ZUGÄNGLICH GEMACHTE PROTOKOLLERKLÄRUNGEN			
- NOVEMBER 1996 -			
ENDGÜLTIGE RECHTSETZUNGSAKTE	ANGENOMMENE TEXTE	ERKLÄRUNGEN	ABSTIMMUNG
1967. Tagung des Rates (Entwicklung - 22. November 1996) Verordnung (EG) des Rates über Rehabilitations- und Wiederaufbaumaßnahmen zugunsten der Entwicklungsländer 1970. Tagung des Rates (Binnenmarkt - 26. November 1996) Verordnung des Rates über gemeinsame Vermarktungsnormen für bestimmte Fischereierzeugnisse Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften	10546/96 + COR 1 (fi) 10503/96 + COR 1 (i,en,gr) + COR 2 REV 1 (s) PE-CONS 3631/96 + COR 1 (gr)	290/96, 291/96, 292/96, 293/96, 294/96, 295/96, 296/96 297/96, 298/96, 299/96	Enthaltungen: A, NL

ERKLÄRUNG 271/96

Erklärung des Rates und der Kommission zu Artikel 1

"Der Rat und die Kommission bestätigen für die Zwecke der Auslegung von Artikel 1 Absatz 1 die Erklärung für das Ratsprotokoll vom 18. Dezember 1995 zu Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung Nr. 2988/95 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften.

Nach dieser Erklärung handelt es sich bei den 'Eigenmitteln, die direkt für Rechnung der Gemeinschaften erhoben werden' beim gegenwärtigen Stand des Gemeinschaftsrechts um die Mittel im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Buchstaben a und b des Beschlusses 94/728/EG, Euratom des Rates vom 31. Oktober 1994 über das System der Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 293 vom 12.11.1994, S. 9)."

ERKLÄRUNG 272/96

Erklärung des Rates zu Artikel 1 Absatz 2

"Der Rat ist der Ansicht, daß die Bestimmungen dieser Verordnung sowohl für die Gemeinschaftsausgaben, die über die Mitgliedstaaten getätigt werden, als auch für die direkten Ausgaben der Kommission gelten."

ERKLÄRUNG 273/96

Erklärung der Kommission zu Artikel 1 Absatz 2

"Die Kommission erklärt sich bereit, ein 'Vademekum' für ihre Dienststellen als Anleitung für die Anwendung der vorliegenden Verordnung sowie eine Liste der in diesem Absatz genannten sektorbezogenen Regelungen zu erstellen."

ERKLÄRUNG 274/96

Erklärung der Kommission zu Artikel 2 zweiter Gedankenstrich

- "1. Die Kommission vertritt die Auffassung, daß diese Verordnung eines der Instrumente darstellt, die dazu beitragen sollen, das vom Europäischen Rat in Madrid gesteckte Ziel zu erreichen, einen gleichwertigen Schutz in der gesamten Gemeinschaft und in allen Haushaltsbereichen sicherzustellen. Sie soll die Grundlage für die Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten bilden und nicht dazu dienen, eine regelmäßige Kontrolle der ordnungsgemäßen Anwendung der Gemeinschaftsvorschriften zu ermöglichen.
2. Die in Artikel 2 Absatz 1 zweiter Gedankenstrich genannten Kontrollen und Überprüfungen vor Ort können durchgeführt werden, wenn in einem bestimmten Mitgliedstaat in Fällen, die den finanziellen Interessen der Gemeinschaften oder der Glaubwürdigkeit der Union schaden können, Schwierigkeiten auftreten.
3. Wenn auch mit dem Begriff des gleichen Schutzes nicht der Anspruch erhoben werden soll, daß innerhalb der Gemeinschaft ein identisches Schutzniveau verwirklicht werden kann, so werden die auf der Grundlage dieser Verordnung ergriffenen Maßnahmen es dennoch ermöglichen, in spezifischen Fällen die Kontrolle mit Hilfe der Kommission zu verstärken. Diese Aktionen werden sich dahingehend auswirken, daß in besonderen Situationen ein Gleichgewicht wiederhergestellt und eine ausreichende Wirksamkeit der Kontrollen in der Union insgesamt sichergestellt wird.
4. Die Kommission weist darauf hin, daß die Homogenität der Kontrollen und Überprüfungen vor Ort es ermöglichen muß, hinterzogene oder zu Unrecht gezahlte Beträge wiedereinzuziehen und in allen Mitgliedstaaten gemeinschaftliche oder einzelstaatliche Strafen, die wirksam, angemessen und abschreckend sind, zu verhängen, damit die Effizienz und die Einheitlichkeit des Gemeinschaftsrechts sichergestellt werden können."

ERKLÄRUNG 275/96

Erklärung der Kommission zu Artikel 4

"Die Kommission erklärt, daß der Ausdruck 'rechtzeitig' für die Zwecke der Anwendung des Artikels 4 folgendermaßen aufzufassen ist:

Die Unterrichtung der zuständigen Behörde bzw. Behörden des betreffenden Mitgliedstaates von einer Kontrolle vor Ort erfolgt früh genug, damit der Behörde, an die sich die Mitteilung der Kommission richtet, die erforderliche Zeit zur Verfügung steht, um diese Mitteilung in Empfang zu nehmen und einer ersten Prüfung zu unterziehen. Ferner sollte es dem Mitgliedstaat möglich sein, die Kontrollen bei den betreffenden Wirtschaftsteilnehmern vorzubereiten.

Wenn aufgrund außergewöhnlicher Umstände eine Verkürzung der Frist unbedingt erforderlich ist, damit eine Kontrollmaßnahme vor Ort erfolgreich durchgeführt werden kann, kann die Kommission den betreffenden Mitgliedstaat unmittelbar vor Beginn der Kontrolle auf dem schnellsten Wege davon unterrichten. Außergewöhnliche Umstände liegen vor, wenn die Kommission selbst eine Information erst unmittelbar vor einer Maßnahme erhalten hat und gleichzeitig eine Sachlage gegeben ist, bei der jede Verzögerung zu einem Mißerfolg führen würde. Sie rechtfertigen jedoch keine Kontrollen ohne Vorankündigung.

Die Kommission ist nicht von der Pflicht zur vorherigen Unterrichtung des betreffenden Mitgliedstaats befreit.

Der Rat nimmt diese Erklärung zur Kenntnis."

ERKLÄRUNG 276/96

Erklärung des Rates und der Kommission zu Artikel 4 Absatz 2

"Der Rat und die Kommission erklären, daß eine gemeinsame Kontrolle nicht zu einer Verzögerung führen darf, die einem raschen und wirksamen Vorgehen abträglich wäre."

ERKLÄRUNG 277/96

Erklärung des Rates und der Kommission zu Artikel 5 Absatz 3

"Der Rat und die Kommission erklären, daß der Begriff 'andere betroffene Wirtschaftsteilnehmer' jede natürliche oder juristische Person einschließt, die betroffen, aber nicht unbedingt als Wirtschaftsteilnehmer im Sinne des ersten Absatzes anzusehen ist.

Darunter würden Lieferanten, Kunden, Subunternehmer oder Zulieferbetriebe, Transportunternehmer, Zollagenten und Spediteure, Versicherungsanstalten, Verarbeitungsbetriebe, Eigentümer oder Mieter von Läden oder Lagern fallen, die mit den Wirtschaftsteilnehmern, welche eine Unregelmäßigkeit begangen haben oder dessen verdächtig sind, Geschäftsbeziehungen haben.

Die Kontrollen und Überprüfungen vor Ort können auch bei anderen betroffenen Wirtschaftsteilnehmern vorgenommen werden, wenn sich dies im Rahmen einer Untersuchung als notwendig erweist, um zusätzliche Beweisstücke zu erhalten, die bei den direkt implizierten Wirtschaftsteilnehmern nicht vorliegen (Transportunterlagen, Verträge ...), jedoch für die Feststellung einer von einer anderen Person begangenen Unregelmäßigkeit oder zur Aufdeckung eines von anderen Personen organisierten Betrugsrings unerlässlich sind."

ERKLÄRUNG 278/96

Erklärung der Kommission zu Artikel 6

"Die Kommission erklärt, daß die abgeordneten nationalen Sachverständigen, die der Kommission von den Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellt werden, die Kontrollen und Überprüfungen vor Ort nicht allein durchführen dürfen, sondern in ein Team von Kontrolleuren eingegliedert werden, das unter der Leitung eines Beamten oder Beauftragten der Kommission arbeitet."

ERKLÄRUNG 279/96

Erklärung der französischen Delegation zu Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 3

"Die französische Delegation vertritt die Auffassung, daß die Bezugnahme auf das Gemeinschaftsrecht im vorliegenden Fall nur auf das Statut der Beamten und die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften abzielt."

ERKLÄRUNG 280/96

Erklärung des Rates und der Kommission zu Artikel 7 Absatz 1

"Der Rat und die Kommission erklären, daß die einzelstaatlichen Behörden Zugang zu allen erforderlichen Informationen gewähren müssen, einschließlich der Informationen, die einzelstaatliche Kontrolleure bei gerichtlichen Ermittlungen gesammelt haben, sofern diese Informationen den einzelstaatlichen Verwaltungsbehörden zur Verfügung stehen."

ERKLÄRUNG 281/96

Erklärung des Rates zu Artikel 8 Absatz 3

"Der Rat erklärt, daß dieser Artikel auf keinen Fall bedeutet, daß die Kontrolleure der Kommission in den Mitgliedstaaten kriminalpolizeiliche Aufgaben wahrnehmen können."

ERKLÄRUNG 282/96

Erklärung des Rates zu Artikel 8 Absatz 4

"Der Rat stellt fest, daß die Verordnung (EWG) Nr. 1468/81 vom 19. Mai 1981 betreffend die gegenseitige Unterstützung der Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten und die Zusammenarbeit dieser Behörden mit der Kommission, um die ordnungsgemäße Anwendung der Zoll- und der Agrarregelung zu gewährleisten (ABl. Nr. L 144 vom 2.6.1981, S. 1), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 945/87 (ABl. Nr. L 90 vom 2.4.1987, S. 3), durch eine neue Verordnung ersetzt werden soll, zu der eine gemeinsame Ausrichtung festgelegt worden ist (vgl. Dok. 4324/95 UD 10 AGRI 9); es wird in Aussicht genommen, an diesem Text technische Anpassungen vorzunehmen (vgl. Dok. 6299/96 UD 43 AGRI 28), wie sie sich aus der Annahme der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr ergeben (ABl. Nr. L 281 vom 23.11.1995, S. 31).

Der Rat ersucht die Kommission, bis zur Annahme dieser Verordnung dafür Sorge zu tragen, daß die Kontrolleure der Kommission sich darum bemühen, den Schutz der Daten in einem Umfang sicherzustellen, der dem Geist dieser Bestimmungen entspricht."

ERKLÄRUNG 283/96

Erklärung der österreichischen Delegation zu Artikel 9 Absatz 2

"Die österreichische Delegation legt die Bestimmungen des Artikels 9 Absatz 2 dahingehend aus, daß die Kompetenz der Mitgliedstaaten zur Regelung etwaiger Zwangsmaßnahmen unberührt bleibt."

ERKLÄRUNG 284/96

Erklärung der Kommission

Zu Artikel 5 Absatz 4:

"Die Kommission sagt zu, das Europäische Parlament jährlich in derselben Weise über die gefaßten Beschlüsse zu informieren."

ERKLÄRUNG 285/96

Erklärung der Kommission zu Artikel 4 i Absatz 2 der Verordnung Nr. 805/68

"Bei der Anwendung der in Artikel 4 i Absatz 2 der Verordnung Nr. 805/68 vorgesehenen Regelung berücksichtigt die Kommission zum Zwecke der Feststellung der Verringerung des Durchschnittsgewichts um 15 % etwaige unterschiedliche Modalitäten der Aufmachung der Schlachtkörper in den einzelnen Mitgliedstaaten."

ERKLÄRUNG 286/96

Erklärung der Kommission zu Artikel 4 i Absatz 2 der Verordnung Nr. 805/68

"Die Kommission bestätigt, daß im Rahmen der in Artikel 4 i Absatz 2 der Verordnung Nr. 805/68 vorgesehenen Regelung die Betriebsinhaber, einschließlich der Erzeuger, in den Genuß der Prämie gelangen können."

ERKLÄRUNG 287/96

Erklärung der italienischen Delegation zu Artikel 6 a (neu)

"Die Umsetzung der Schlußfolgerungen, zu denen der Rat am 28./29. Oktober 1996 bezüglich der Möglichkeit gelangte, nötigenfalls Interventionsankäufe von frischem oder gekühltem Fleisch von mageren männlichen Rindern mit Ursprung in der Gemeinschaft zu tätigen, in einen Rechtstext [Artikel 6 a der Verordnung (EWG) Nr. 805/68, Dok. 11308/96, Artikel 1 Absatz 8] weder dem Geist noch dem Buchstaben des Beschlusses des Rates entspricht (Absatz 2 des Dok. 11254/96).

Unbeschadet dieser Bewertung weist die italienische Delegation darauf hin, daß es sich um eine Auslegung handelt, die die im Rahmen des von den Ministern beschlossenen Kompromisses festgesetzten Fristen verlängert und damit einen Präzedenzfall darstellt, den sie in Zukunft in allen nach ihrer Ansicht geeigneten Fällen geltend machen kann."

ERKLÄRUNG 288/96

Zur Verordnung insgesamt

"Der Rat erkennt an, daß eine Liberalisierung des Binnenschiffahrtsmarktes mit Initiativen zum Abbau der Überkapazitäten einhergehen sollte.

Im Hinblick auf eine Verwendung der bereits im Haushaltsplan für 1996 eingesetzten Mittel in Höhe von 20 Mio. ECU befürwortet es der Rat, den rechtlichen Rahmen für eine Gemeinschafts-Kofinanzierung von Abwrack-Programmen in der Binnenschiffahrt in diesem Jahr zu schaffen.

Rat und Kommission halten jedoch fest, daß sich die Gemeinschaft nach 1996 nicht mehr an der Finanzierung von Abwrack-Programmen in der Binnenschiffahrt beteiligen sollte."

ERKLÄRUNG 289/96

"Die Kommission begrüßt den Beitrag der Konferenz der Übersetzungsdienste der europäischen Staaten (Küdes) zur Zusammenarbeit bei Übersetzungen für Regierungen. Die Küdes wird ersucht, an der Konzertierung und an anderen einschlägigen Initiativen der Kommission teilzunehmen. Die Kommission wird mit dem Vorstand der Küdes umgehend erörtern, wie sich dies durchführen läßt. Die Kommission möchte in diesem Zusammenhang auf den Interinstitutionellen Übersetzungsausschuß verweisen, der die Koordinierung zwischen den Übersetzungsdiensten der einzelnen Organe und dem Übersetzungszentrum für die Einrichtungen der Europäischen Union fördern kann."

ERKLÄRUNG 290/96

Erklärung der Kommission zu Artikel 1 Absatz 2

"Durch die Aufnahme der Staaten im Kaukasus und in Zentralasien in die Gruppe der Länder, in denen Aktionen im Sinne der Verordnung 'Rehabilitation in den Entwicklungsländern' durchgeführt werden können, wird der geographische Anwendungsbereich des ursprünglichen Vorschlags erweitert.

Sofern die künftige TACIS-Verordnung keine Rehabilitationsaktionen für die genannten Staaten abdeckt, müßten ergänzende Haushaltsmaßnahmen ergriffen werden, um dafür zu sorgen, daß tatsächlich Aktionen in diesen Ländern ohne Nachteile für die derzeitigen Begünstigten durchgeführt werden können."

ERKLÄRUNG 291/96

Erklärung des Rates und der Kommission zu Artikel 6 Absatz 3 Unterabsatz 1

"Der Rat und die Kommission erklären, daß sie bei der Überprüfung der Geschäftsordnungen der Ausschüsse erforderlichenfalls vereinfachte und beschleunigte Verfahren analog zu den Verfahren des EEF-Ausschusses definieren werden, die für dringende Aktionen und zusätzliche Mittelbindungen nach Artikel 6 Absatz 4 bestimmt sind."

ERKLÄRUNG 292/96

Gemeinsame Erklärung des Rates und der Kommission zu Artikel 6 Absatz 4

"Die Vertreter der Mitgliedstaaten in dem Ausschuß nach Artikel 7 sollten die Gelegenheit erhalten, regelmäßig zu überprüfen, welcher Gebrauch von dieser Fazilität gemacht wird, und sie sollten erforderlichenfalls weitere Informationen über Einzelfälle anfordern bzw. deren Erörterung beantragen können."

ERKLÄRUNG 293/96

Erklärung der Kommission zu Artikel 7

"Die Kommission bedauert, daß der Rat in diesem Falle den Vorschlag der Kommission abgeändert und das Verfahren des beratenden Ausschusses (Typ I) durch ein Regelungsausschußverfahren (Typ III a) ersetzt hat; ihrer Ansicht nach hätte nämlich das von ihr vorgeschlagene Verfahren oder ein Verwaltungsverfahren den sachlichen Erfordernissen besser entsprochen."

ERKLÄRUNG 294/96

Erklärung der Kommission zum letzten Absatz von Artikel 9

"Die Kommission wird sich bemühen, alle im letzten Absatz von Artikel 9 genannten Informationen zu übermitteln, sofern sie zum Zeitpunkt der Mitteilung vorliegen."

ERKLÄRUNG 295/96

Erklärung des Rates zu Artikel 10

"Die Mitgliedstaaten bemühen sich, der Kommission ihre Evaluierungsberichte zu übermitteln."

ERKLÄRUNG 296/96

Erklärung der deutschen Delegation

"Die Bundesregierung erinnert an die Vereinbarung zwischen Rat, Kommission und Europäischem Parlament vom 6. März 1995 über die Aufnahme von Finanzvorschriften in Rechtsakte. Danach ist in jede Verordnung über Mehrjahresprogramme ein Artikel aufzunehmen, der das Finanzvolumen beziffert. Der Finanzartikel dient insbesondere der Einhaltung der finanziellen Vorausschau und soll Rat, Kommission und Parlament zur Haushaltsdisziplin anhalten.

Die Bundesregierung legt großen Wert auf die Einhaltung dieser Bestimmung. Sie wird daher künftig ihre Zustimmung zu Verordnungen von der Aufnahme des Finanzartikels abhängig machen. "

ERKLÄRUNG 297/96

Zu Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe b betreffend Artikel 4 Nummer 7 erster Gedankenstrich zweiter Satz

"Der Rat und die Kommission bestätigen, daß die Hinzufügung des zweiten Satzes nichts daran ändert, daß der erste Gedankenstrich von Artikel 4 Nummer 7 unbeschadet der geltenden Bestimmungen für den aktiven Veredelungsverkehr und die Umwandlung unter zollamtlicher Überwachung gilt."

ERKLÄRUNG 298/96

Zu Artikel 1 Nummer 3 betreffend Artikel 12

"Die österreichische und die niederländische Delegation bedauern, dem Verordnungsvorschlag wegen ihrer Bedenken gegen das für die verbindlichen Ursprungsauskünfte gewählte Ausschußverfahren nicht zustimmen zu können.

Der ausgeprägte wirtschaftspolitische Aspekt der Ursprungsregeln, die wesentlichen Rechtsfolgen für die betroffenen Betriebe im Bereich der nichtpräferentiellen Ursprungsregeln, die derzeit vage Rechtssituation in diesem Bereich und deren ungewisse Weiterentwicklung in der Welthandelsorganisation würden es erfordern, die in Artikel 12 des Zollkodex neugeschaffenen verbindlichen Ursprungsauskünfte in einem Regelungsausschuß zu behandeln."

ERKLÄRUNG 299/96

"Die Kommission hält an ihrem Vorschlag fest und bedauert es daher, daß das wesentliche Element ihres Vorschlags, nämlich die Änderung des Artikels 220 Absatz 1, nicht in die Verordnung übernommen wird.

Die Kommission hat das Ersuchen des Rates, eine Untersuchung durchzuführen, zur Kenntnis genommen.

Sie stellt allerdings fest, daß die Leitlinien, die sich aus dem Ersuchen des Rates ergeben, zu einer wesentlichen Änderung der geltenden Regelung führen würden.

Die Kommission weist auf die Rolle der Importeure hin, die - wie die Kommission in ihrem Arbeitsprogramm zur Betrugsbekämpfung [KOM(96) 17] erklärt hat - nach geltendem Recht und in Einklang mit der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs grundsätzlich weiterhin rechtlich und finanziell haften.

Sie wird das Ersuchen jedoch in konstruktivem Geiste prüfen und dabei auch der jüngsten Rechtsprechung des Gerichtshofs Rechnung tragen; dabei wird sie sich aber von den Kriterien für ein einwandfreies Funktionieren der Gemeinschaftspolitiken leiten lassen und der Stärkung der Kohärenz der geltenden Regeln und Bestimmungen sowie der Notwendigkeit, die finanziellen Interessen der Union zu schützen, Vorrang einräumen."